

Tierarzt als Unternehmer



Foto: beigestellt



BEKOMMEN SELBSTSTÄNDIGE EIGENTLICH EINE ABFERTIGUNG?

Um wirtschaftliche Unterschiede zwischen der Stellung angestellter Tierärztinnen und Tierärzte und den Kollegen in der Selbstständigkeit herauszuarbeiten, widmen wir uns diesmal sozialversicherungsrechtlichen Unterschieden: Unselbstständig Beschäftigten ist das Modell der Abfertigung – bei seit dem Jahr 2003 begründeten Arbeitsverhältnissen in Form der Abfertigung neu – geläufig. Arbeitgeber bezahlen 1,53 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts an eine betriebliche Vorsorgekasse: Der Arbeitnehmer kann – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über das Lohnsteuer- und beitragsfrei angesparte Guthaben beispielsweise in Form einer Auszahlung verfügen.

SELBSTSTÄNDIGENVORSORGE

Ein ähnliches Modell gibt es auch bei Selbstständigen in Form der Selbstständigenvorsorge: Vorsorgebeiträge werden immer von der SVA eingehoben und in einem zweiten Schritt an die von Ihnen gewählte Vorsorgekasse weitergeleitet. Diese veranlagt Ihre Beiträge und zahlt auch die Leistungen – etwa bei Pensionsantritt – aus. Vorsorgekassen unterscheiden sich unter anderem durch angebotene Serviceleistungen und gewählte Veranlagungsstrategien und helfen Ihnen gerne konkret weiter: Lassen Sie sich ein Angebot machen!

Auch beim Selbstständigen belaufen sich die Beiträge auf 1,53 Prozent der (vorläufigen) Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung und werden als Betriebsausgabe steuerlich anerkannt. Werden für die SFU-Tätigkeit keine Pensionsbeiträge fällig, bleiben diese Einnahmen auch bei der Beitrags- und Leistungsberechnung für die Selbstständigenvorsorge außer Ansatz: Was Sie konkret herausbekommen, hängt von der Höhe der bezahlten Beiträge ab. Ihre Vorsorgekasse informiert Sie laufend über den aktuellen Kontostand.

FREIWILLIGER ABSCHLUSS BINNEN ZWÖLF MONATEN

Für die Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte ist die Selbstständigenvorsorge nicht verpflichtend vorgesehen, sondern auf freiwilliger Basis möglich: Beachten Sie aber, dass ein freiwilliger Beitritt nur binnen der ersten zwölf Monate ab Beginn der Pensionsversicherung (in der Regel also der Begründung der Selbstständigkeit) zu erfolgen hat: Dazu müssen Sie einen Beitrittsvertrag mit einer Vorsorgekasse abschließen und verpflichten sich damit zur Beitragszahlung. Die freiwillige Entscheidung können Sie später nicht widerrufen. Nehmen Sie neben der Tätigkeit als Tierarzt beispielsweise für Ihren Pet-Shop einen Gewerbeschein auf, kommt die verpflichtende Selbstständigenvorsorge der gewerblichen Wirtschaft zum Tragen: Für alle gewerblichen Einkünfte, die auch der Pensionsversicherung unterliegen, werden dann Vorsorgebeiträge fällig.

Auch eine freiwillige Arbeitslosenversicherung ist möglich. Völlig undenkbar im Arbeitsverhältnis, sind Selbstständige in der Regel nicht arbeitslosenversichert und haben – falls es schiefeht – beispielsweise gegenüber dem AMS oft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld: Greift nicht ein vor der Selbstständigkeit durch ein Arbeitsverhältnis erworbener Versicherungsschutz, gibt es allerdings auch hier die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Beachten Sie die vorgesehene Frist und entscheiden Sie sich am besten gleich bei Beginn Ihrer Tätigkeit; eine nochmalige Entscheidung ist nach acht Jahren möglich.

FAZIT

Gerade bei der Begründung der Selbstständigkeit werden Überlegungen der Absicherung eine Rolle spielen: Auch als selbstständige Tierärztin oder selbstständiger Tierarzt können Sie von der Möglichkeit der steuerschonenden Selbstständigenvorsorge Gebrauch machen und sich beispielsweise mit Auszahlung eines schönen Einmalbetrages den Pensionsantritt versüßen. Weil Sie aber in der Regel als Tierarzt in den Genuss der Altersvorsorge aus dem Wohlfahrtsfonds kommen, stellt sich oft die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer zusätzlichen Vorsorge, müssen doch gleich von Beginn der Selbstständigkeit weg Beiträge bezahlt werden. Dies trifft wohl auch auf die Arbeitslosenversicherung zu, doch ist gerade der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Praxis ein wichtiges Sicherheitsnetz für Gründer. Für gestandene Unternehmerinnen und Unternehmer kann aber auch ein späteres Umdenken sinnvoll sein: Wir empfehlen Ihnen jedenfalls, zu prüfen, ob eine Versicherung vorliegt, und zu überlegen, ob der Abschluss für Sie persönlich sinnvoll ist.

Gerade bei der Begründung der Selbstständigkeit werden Überlegungen der Absicherung eine Rolle spielen: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist in der Praxis ein wichtiges Sicherheitsnetz für Gründerinnen und Gründer.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

FLORIAN FRÜHWIRT, LL. M.

ist Steuerberater aus Wien und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager im Wechsel mit Mag. Werner Frühwirt die Initiative der Österreichischen Tierärztekammer.



Tierarzt als Unternehmer



GEWINNFREIBETRAG OPTIMAL NUTZEN (BEREITS ERSCHIENEN IM VETJOURNAL 12/2017)

Was für ArbeitnehmerInnen die begünstigte Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ist, ist für Selbstständige der Gewinnfreibetrag: ein echtes Steuerzuckerl!

GRUNDFREIBETRAG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist ein Gewinn aus der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit; bei Verlusten geht die Begünstigung hingegen ins Leere. Ausschlaggebend ist Ihr steuerliches Ergebnis (vor Abzug des Freibetrages) nach Abzug aller Betriebsausgaben und der Sozialversicherung (Bemessungsgrundlage): Verdienen Sie so bis zu 30.000 Euro, dürfen Sie von dieser Bemessungsgrundlage 13 Prozent (also bis zu 3.900 Euro) von Ihrem steuerlichen Ergebnis als Gewinnfreibetrag abziehen. Bei der Gemeinschaftspraxis gibt es komplexe Regelungen der Aufteilung dieses Freibetrages, die Begünstigung ist aber auch da – nicht aber bei GmbHs – anwendbar.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (IGFB): Verdienen Sie mehr als 30.000 Euro, darf ein Gewinnfreibetrag zusätzlich zum Grundfreibetrag geltend gemacht werden, wenn Sie Investitionen getätigt haben. Das Steuerzuckerl bekommen Sie also nur dann, wenn Sie in Ihre Ordination investieren: zum Beispiel in ein neues Röntgengerät. Dieses wird zwar in das Anlagenverzeichnis aufgenommen und wirkt sich steuermindernd nur in Form der jährlichen Abschreibung aus, für Zwecke des IGFB darf aber für die gesamte Investitionssumme ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

BERECHNUNGSBEISPIEL:

Ihr Verdienst pro Jahr: 75.000 Euro (vor GFB)

Inanspruchnahme Grundfreibetrag: 3.900 Euro
(13 Prozent von 30.000 Euro)

Verbleibende Bemessungsgrundlage: 45.000 Euro
(75.000 Euro - 30.000 Euro)

Getätigte Investitionen: 25.000 Euro
(Annahme: Kauf eines Röntgengeräts)

Inanspruchnahme IGFB: 3.250 Euro (13 Prozent von 25.000 Euro)

Gewinnfreibetrag gesamt 7.150 Euro mindert steuerliches Ergebnis auf 75.000 - 7.150 = 67.850 Euro

STEUER- UND LIQUIDITÄTSPLANUNG

Im Berechnungsbeispiel haben Sie für eine optimale Nutzung des Gewinnfreibetrags zu wenig investiert (20.000 Euro Bemessungsgrundlage blieben ungenutzt) und so dem Fiskus rund 1.500 Euro geschenkt. Damit dies nicht passiert, empfiehlt sich eine auf die Ausnutzung des IGFB orientierte Steuerplanung. Denn auch, wenn Sie keine Sachinvestitionen in die Ordination tätigen (das Auto gilt nicht), kann das Investitionsanfordernis durch den Kauf von Wertpapieren bei der Bank erfüllt werden.

Praxismanager-Tipp:

Da Investitionen aber auch finanziert werden müssen, behalten Sie bitte die Liquiditätssituation im Auge. Gegen Ende jedes Jahres sollte daher überprüft werden, wie viel Geld für steuermindernde Maßnahmen zur Verfügung steht und wie dieses am besten eingesetzt werden kann!

Voraussetzungen und Behaltefrist:

Die Inanspruchnahme des IGFB ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, über die Sie sich bitte im Rahmen der Steuer- und Liquiditätsplanung genau informieren: Nicht alle Investitionen sind IFBG-geeignet, und in der Regel dürfen die angeschafften Investitionsgegenstände vier Jahre lang nicht verkauft werden. Insbesondere gilt bei Wertpapieren, dass ein Verkauf erst nach vier Jahren erfolgen darf (Betrachtung von Tag zu Tag). Zeichnen Sie aber jedes Jahr Wertpapiere, steht der Verkaufserlös nach Ablauf der Behaltefrist für eine Neuinvestition zur Verfügung. Ihre Hausbank berät Sie unter dem Stichwort „gewinnfreibetragstaugliche Wertpapiere“ über das zur Verfügung stehende Angebot.

Herzlichst
Ihr PRAXISmanager

MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.